

Satzung des Vereins Bogohilfe e.V.

– Wiederaufbau und nachhaltige Hilfe für ein besseres Leben – gemeinnütziger Verein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Bogohilfe e.V. – Wiederaufbau und nachhaltige Hilfe für ein besseres Leben – gemeinnütziger Verein“.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kreuznach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, Förderung des Umweltschutzes und mildtätige Zwecke im Ausland. Insbesondere hat der Verein das Ziel, Hilfe in Bogo (Philippinen) zu leisten. Die Hilfe umfasst den Wiederaufbau, Vorsorge vor künftigen Naturkatastrophen sowie erzieherische, berufliche und soziale Begleitung der Menschen in der Region Bogo.

Durch Hilfe zur Selbsthilfe und durch geplante, und von den Mitgliedern des Vereins, sowohl in Deutschland als auch in Bogo (Philippinen) ins Leben gerufene und begleitete Aktionen können sein:

- Hilfe und Übernahme der Kosten beim Wiederaufbau zerstörter Häuser und Einrichtungen
- Planung und Durchführung von Investitionen zur Vorsorge vor künftigen Taifunen
- Übernahme der Ausbildungskosten für Menschen in den unterschiedlichsten Altersstufen vom Kindergarten über alle Schularten bis hin zum Abschluss an der Universität
- Kostenbeteiligung an Transport- und Lehrmitteln für erzieherische Einrichtungen,
- Förderung der Berufsausbildung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977" in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, voll geschäftsfähige Person, jede juristische Person und jede Personenvereinigung werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme in den Verein wird durch schriftliche Bestätigung des Vorstands vollzogen. Personen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitglieder - versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, in Form einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand
- bei natürlichen Personen durch den Tod
- bei einer juristischen Person durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
- bei einer Personenvereinigung durch die Auflösung
- bei vereinsschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten oder wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrags bis zum 31.03. des laufenden Jahres bei vereinbarter Zahlungsweise per Lastschriftinzug oder Überweisung,
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis auf Grund eines Vorstandsbeschlusses, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag zu Beginn des neuen Kalenderjahres im Rückstand ist.

Bar- und Sacheinlagen werden den Mitgliedern bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein und bei dessen Auflösung nicht zurückerstattet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Spenden

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben, der jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Darüber hinaus können Spenden gesammelt werden, um Mittel für die Zweckverwirklichung zu beschaffen.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein besteht aus den Organen Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung mit folgenden Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte und Beratung (Rechnungslegung, Tätigkeitsbericht),
- Entlastung der Mitglieder des Vorstands und im Wahljahr die Neuwahl des Vorstands.
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und oder die Auflösung des Vereins.
- Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenem Gremium angehören,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands (1. und 2. Vorsitzender und Schatzmeister) im Wahljahr
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Ausgaben und Investitionsplanung für das laufende Geschäftsjahr
- Beschlussfassung zur Beitragsfestlegung und zu vorliegenden Anträgen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse (mit Lesebestätigung) oder Postadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Geplante Satzungsänderungen sind in der Einladung bekannt zu geben.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und für die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen sind die Kandidaten nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen gewählt. Dabei genügt eine relative Mehrheit. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 6 Werktage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ob diese Anträge und ob so genannte Dringlichkeitsanträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Nachträgliche Anträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss binnen von drei Monaten einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8,9 und 10 entsprechend.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils alleine.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- die Aufnahme neuer Mitglieder.

Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Bestellung des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen

§ 16 Beiräte, Ausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung Beiräte und Ausschüsse auf die Dauer von bis zu zwei Jahren berufen.

§ 17 Rechnungsprüfung / Kassenprüfer

Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres durch die gewählten Kassenprüfer. Auf jeden Fall vor Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, alle Belege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Der Prüfbericht muss eine Erklärung darüber enthalten, dass die Ein- und Ausgabenverbuchung im Kalenderjahr in Ordnung, und eine satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung erfolgt ist. Ebenfalls ist zu bestätigen, inwieweit Zahlungsbereitschaft besteht und Überschuldung nicht vorliegt. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getroffenen Entscheidungen.

§ 18 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung entsprechend des § 8 beschlossen werden.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Pfarrgemeinde Heilig Kreuz, Wilhelmstr. 37, 55543 Bad Kreuznach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 19.01.2014 in Ockenheim beschlossen.